

In: Trenczek, T./Pfeiffer, H. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten; Bonn 1996, S. 397

Kommunale Schlichtungsstellen - Möglichkeiten bürgernaher Konfliktbearbeitung jenseits des justizbezogenen Täter-Opfer-Ausgleichs

Hartmut Pfeiffer / Thomas Trenczek

1. Vorbemerkung: Täter-Opfer-Ausgleich und Prävention?

Der Paradigmenwechsel von der Repression zur Prävention, die Fokussierung einer gemeinwesenorientierten Kriminalpolitik als Gegenentwurf zum Vorrang der reaktiven Bekämpfung von Straftaten eröffnet die Vision einer gemeinwesenbezogenen Präventionsstruktur, die sozial gestaltend angelegt und dem Gedanken der Bürgernähe von öffentlicher Verwaltung verpflichtet ist. Bruchstücke und einzelne Elemente einer solchen Struktur existieren bereits und können, sind sie erst einmal in den Aufgabenstellungen der Jugendhilfe, der Polizei, der Sozialen Dienste von Stadt und Land usw. identifiziert, als Ausgangspunkte für den Ausbau einer Präventionskultur im Gemeinwesen genutzt werden. Vielfach handelt es sich bei diesen bereits vorhandenen Präventionskomponenten um Einrichtungen, die mit anderen Zielstellungen gegründet und aufrechterhalten wurden bzw. werden, und deren Möglichkeiten im Kontext der systematischen Kriminalprävention erst auf den zweiten Blick auffällt und gegebenenfalls herauszuarbeiten ist.

Ein solches Element ist das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs, also der Schlichtung von Konflikten, die zwischen Schädiger und Geschädigtem nach einer Straftat entstanden sind bzw. die zu einer Straftat geführt haben. Dieses Institut hat nach einer relativ kurzen Erprobungsphase Eingang in das Jugendstrafrecht¹⁾ und durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz seit dem 01.12.1994 auch in das Allgemeine Strafrecht gefunden.²⁾ Bereits die Phase der Erprobung, insbesondere jedoch die der Umsetzung im Rahmen des JGG-Änderungsgesetzes bzw. des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, war von einer Vielzahl fast durchweg positiver Bewertungen des Täter-Opfer-Ausgleichs begleitet.³⁾ Die Kriminalpolitik im Bund und in den Ländern war - und ist - sich darüber einig, daß der Täter-Opfer-Ausgleich der wohl hoffnungsvollste Reformansatz im Bereich des Strafrechts der jüngeren Vergangenheit ist. In der Tat hat dieses Institut im Bewußtsein der Akteure des Strafverfahrens und der

¹⁾ §§ 10 Abs. 1 Zf. 6, 45 Abs. 2 S. 2 JGG, eingefügt durch das 1. JGG-Änderungsgesetz vom 30.08.1990.

²⁾ Vgl. §§ 46a, 56 Abs. 2 S. 2, 56b Abs. 2, 59a Abs. 2 StGB.

³⁾ Vgl. z.B. die Beiträge in Bundesministerium der Justiz, 1991.

Kriminalpolitik eine bemerkenswerte Karriere hinter sich - jeder hat davon bereits gehört, jeder spricht darüber. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist als Begriff in den Justizjargon aufgenommen und wird mit einer Vertrautheit verwendet, wie dies vor zehn Jahren bei Beginn der ersten Modellprojekte zur Konfliktschlichtung nach Straftaten in Deutschland wohl niemand auch nur sich vorzustellen gewagt hätte. So erfreulich diese Entwicklung für die Konfliktschlichter/innen, die im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind, auch ist, so sehr verbaut diese Vertrautheit, die Nähe zwischen der Konfliktschlichtung und der Strafjustiz, den Blick für die wahre Natur dieses Ansatzes, die weit über das enge Blickfeld des strafjustitiellen Aufgabenbereiches hinausgeht.

2. Täter-Opfer-Ausgleich als justizbezogene Intervention

Betrachtet man den Status quo, den der Täter-Opfer-Ausgleich als Annex der Strafjustiz in der Bundesrepublik Deutschland erreicht hat, so läßt sich mit der Pauschalität, die die engen Raumvorgaben im Rahmen einer Publikation wie der vorliegenden mit sich bringen, folgendes feststellen:

- (1) Der Täter-Opfer-Ausgleich führt ein Randdasein im Bereich der Strafrechtspflege mit einer quantitativen Bedeutung, die umgekehrt proportional zum öffentlichen und politischen Interesse ist. Bei weitem die meisten Einrichtungen, die Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, bearbeiten weniger als 50 Verfahren pro Jahr, ein großer Teil sogar weniger als 20 Verfahren. Dies ist in Anbetracht auch der konservativsten Schätzungen zum möglichen Potential⁴⁾ eine so niedrige Quote, daß dieses eher auf ein Scheitern denn auf einen Erfolg dieses Ansatzes hindeuten würde.
- (2) Die Umsetzung der Konfliktschlichtungskonzeption in die Praxis ist weit davon entfernt, den erarbeiteten Standards, die Grundlagen der Modellprojekte sowohl im Jugendbereich (WAAGE Köln, Handschlag Reutlingen, JGH Braunschweig) als auch im Anwendungsbereich des Allgemeinen Strafrechts (WAAGE Hannover) gewesen sind, zu folgen.⁵⁾ In der Praxis herrscht die Suche nach Akzeptanznischen und die Anpassung an für die Schlichtung fremde Vorstellungen aus den Gedankenwelten des Strafrechts und der Jugendhilfe vor. Betrachtet man die Mehrheit der Projekte sowohl im Anwendungsbereich des Allgemeinen Strafrechts wie des Jugendstrafrechts, so

⁴⁾ Ca. 20 % bei Jugendstrafverfahren; vgl. Bilsky & Pfeiffer, 1990, S. 505 ff.

⁵⁾ Vgl. zu Grundgedanken und Standards des TOA Trenczek, 1992 und Projektgruppe TOA-Standards, 1995.

läßt sich sogar ein Mainstream erkennen, der selbst mit den definierten Zielen des Täter-Opfer-Ausgleichs als justizbezogener Intervention wenig zu tun hat, da wesentliche Elemente ausgeblendet werden:

- Im Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht gab es zu Beginn der Erprobung dieses Konzepts auch mit erwachsenen Straftätern und ihren Opfern eine Fehlentwicklung, die auch heute noch das Bewußtsein vieler Akteure in der Strafjustiz bestimmt. Gemeint ist die sowohl dogmatische als auch praktische Ankoppelung des Täter-Opfer-Ausgleichs an die Regelung des § 153 a StPO, wie sie in der Praxis durch einzelne Gerichtshilfen schon Ende der 80er Jahre erprobt wurde. So hilfreich diese Versuche für den Nachweis, daß auch mit Tätern außerhalb des Jugendalters erfolgreich Konfliktschlichtung nach Straftaten durchgeführt werden kann, auch waren, so fatal sind die Folgen für die Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei vielen Dezernenten/innen der Staatsanwaltschaft: Durch die gedankliche Anknüpfung an die Diversionsregelung des § 153a StPO waren dessen Elemente - Delikte milderer Schwere, Ausschluß von Verbrechen, Sanktionierung zumindest unter Einfluß des Staatsanwalts - in das Entscheidungsprogramm (der Staatsanwaltschaft im Umgang) mit Täter-Opfer-Ausgleich eingeführt. Der Gesetzgeber hat im Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 dieses Konzept mit gutem Grund nicht übernommen, sondern den Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts dort angesiedelt, wo er - strafrechtlich - hingehört: in den Bereich derjenigen sozialen Fakten bzw. Prozesse, auf die bei der Sanktionsfindung (§ 46a StGB; auch schon der 1986 durch das Opferschutzgesetz eingeführte § 46 Abs. 2 letzter Hs. StGB) und der Sanktionsausgestaltung (§§ 56 Abs. 2 S. 2, 56b Abs. 2, 59a Abs. 2 StGB) Bezug zu nehmen ist. Diese gesetzliche Regelung, die insbesondere auch eine Abkehr vom Bagatellprinzip als Element des Täter-Opfer-Ausgleichs beinhaltet, hat sich in der Praxis bisher so gut wie nicht herumgesprochen. Ein Projekt wie die WAAGE Hannover, das von Beginn an unter der nunmehr gesetzlich fixierten Perspektive gearbeitet hat und trotz konsequenter Eigenständigkeit mit hohen Fallzahlen (1995 fast 300 Verfahren) und wachsender Akzeptanz bei den anderen Institutionen, die am Strafverfahren beteiligt sind, aufwarten kann, wird auch heute noch vielfach von außen betrachtet, als käme es aus einer anderen Welt.
- Zwar haben Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung durch die neuen §§ 46a, 56 Abs. 2, 56b Abs. 2, 59a Abs. 2 StGB eine erhebliche normative Aufwertung erfahren. Allerdings reichte der Mut des Gesetzgebers nur dazu aus, Wiedergutmachung und TOA in das bestehende Normenprogramm als

strafrecht-funktionales Element einzufügen, um im Gesamtprogramm "zur wirksameren Bekämpfung der Kriminalität [...] den Belangen der Opfer von Straftaten stärkeres Gewicht zu verleihen."⁶⁾ Bei dem verständlichen Werben um breite kriminalpolitische Akzeptanz fehlt es nicht an Versuchen, die typisch-strafrechtliche Relevanz des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung gerade mit ihrer Vereinbarkeit mit dem System der traditionellen Strafzwecke zu begründen. So soll die Wiedergutmachung z.B. als "dritte Spur" neben Strafe und Maßregel in das Rechtsfolgensystem des Strafgesetzbuches eingefügt werden.⁷⁾ Es macht aber schlechterdings keinen Sinn, Wiedergutmachung als Leistung eigener Art und Qualität anzuerkennen und sie dann der poenal-übelszufügenden Funktion der Strafe unterzuordnen. Es ist zu befürchten, daß bei einem solchen Vergleichsmaßstab Prozeß und Ergebnis des Wiedergutmachungsprinzips schon aufgrund der Anforderungen und Sichtbegrenzungen des justitiellen Systems nicht angemessen wahrgenommen werden können.⁸⁾

In dem dieser Sichtweise zugrundeliegenden Vergleichsmaßstab liegt gerade das Dilemma (je)der straf-funktionalen Alternative. Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich kann nämlich auf dieser Ebene nur dann die traditionellen Strafen ersetzen, wenn sie "den Strafzwecken und den Bedürfnissen des Opfers ebensogut oder besser gerecht wird wie die Strafe allein".⁹⁾ Daran schließt sich natürlich erst die entscheidende Frage an: Wieviel Wiedergutmachung soll denn notwendig sein, wie punitiv muß Wiedergutmachung denn sein, damit sie den Straf(!)zwecken "ebensogut oder besser gerecht" wird wie die Strafe allein? Stört an dieser Gleichung schon die "chronische Überschätzung der Strafzwecke"¹⁰⁾ und die Prämisse, gerade die traditionellen Sanktionen des Strafrechts würden

⁶⁾ Vgl. die einleitenden Bemerkungen zum Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes durch die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vom 18.03.1994, BT-Drs. 12/6853, S. 1.

⁷⁾ Vgl. auch die Begründungen zum AE-Entwurf Wiedergutmachung von Baumann u.a., 1992, S. 25 ff.; Schöch, 1992, S. 63 ff.

⁸⁾ Hierzu Trenczek, 1996, S. 217 ff.; zu welchen besorgniserregenden Entwicklungen dieses straffunktionale Denken führt, zeigt auch die zurecht kritisierte Entscheidung des HansOLG Hamburg (StV, 1989, S. 531; NSTZ, 1989, S. 226; vgl. auch Dreher/Tröndle, § 46 Rn. 27), das zugelassen hat, daß eine fehlende ideelle Genugtuung und ein unterbliebener Täter-Opfer-Ausgleich bei der Strafzumessung zum Nachteil des Täters berücksichtigt wird; vgl. Hillenkamp, 1989, S. 532; OLG Köln, StV, 1989, S. 533; Weigend, 1990, S. 29; zur unterschiedlichen Sichtweise und Erfolgsdefinition von Justiz und TOA-Praxis vgl. Delattre, 1989, S. 187 f.; Trenczek 1989, S. 483 ff.

⁹⁾ Baumann u.a., 1992, S. 37; Roxin, 1987, S. 52.

¹⁰⁾ Schmidt-Hieber, 1992, S. 2001.

den Bedürfnissen des Opfers (!)¹¹⁾ und den Strafzwecken gerecht werden, so verkennt dieser Vergleichsmaßstab den wesentlichen Charakter der Wiedergutmachung. Die Wiedergutmachung läßt sich trotz entsprechender inhärenter spezial- oder generalpräventiver Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Straf-Zwecken unterordnen, weil sie zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgeht, indem sie den Verletzten mit einbezieht und Raum läßt für eine autonome Konfliktregelung der Beteiligten. TOA und Wiedergutmachung sind keine straf-funktionalen Äquivalente zur Strafe, sie sind nicht mehr oder weniger Strafe, sondern qualitativ ein *aliud*, ein anderes materiell-rechtliches Prinzip, das einen eigenständigen Charakter bei der Wahrung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens hat. In die richtige Richtung weist die Neuregelung mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe nach § 46a StGB und der verfahrensrechtlichen Korrespondenz des § 153b StPO - eine Norm, die in der Praxis allerdings weitgehend unbekannt zu sein scheint, da sie bis 01.02.1994 nahezu keine praktische Relevanz hatte. Hier deutet sich an, worum es eigentlich geht: Wiedergutmachung und TOA sind Weg und Brücke aus dem Strafrecht hinaus.

Im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs nach Jugendstraftaten herrscht an der Front der theoretischen Einordnung dieses Ansatzes weitgehende Ruhe: Nahezu vollständige Einigkeit besteht dahingehend, daß Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme der Jugendhilfe bei straffälligen Jugendlichen angeboten werden sollte. Diese Auffassung entspricht der traditionell täterorientierten Grundhaltung der am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen.

Ausgangspunkt dieser mit breitem Konsens ausgestatteten Grundlage des Täter-Opfer-Ausgleichs nach Jugendstraftaten ist die Vorstellung von einem jungen Menschen, dem durch Hilfestellung in geeigneter Form eine Überwindung oder auch Kompensation eines Defizits zu verschaffen ist. In nahezu allen Projektdarstellungen von Täter-Opfer-Ausgleich mit Jugendlichen, die uns in den vergangenen Jahren vorlagen, wurde auf die besondere Eignung dieses Ansatzes zur pädagogischen Einwirkung auf den straffälligen Jugendlichen hingewiesen und damit die besonderen Chancen der Defizitkompensierung hervorgehoben - in der sicher berechtigten Hoffnung, den TOA-Ansatz bei pädagogisch ambitionierten Entscheidern in der Justiz und dem Jugendhilfeausschuß populär zu machen,

¹¹⁾ Der Täter-Opfer-Ausgleich findet seine "rechtspolitische Legitimation ... im Umstand, daß das sonst vorherrschende Verfahren in der Regel dem Opfer nichts gibt." (Kerner, 1991, S. 208).

obwohl er sich inhaltlich und methodisch von den sonstigen Leistungen der Jugendhilfe unterscheidet. Zwar entspricht der Angebotscharakter des Täter-Opfer-Ausgleichs dem der Leistungen des Jugendhilferechts, allerdings läßt sich die Rolle eines neutralen Vermittlers nicht mit dem Auftrag der parteiichen Jugendhilfe vereinbaren. Anders als bei der vermittelnden Konfliktbearbeitung kann es in der Jugendhilfe für die Sozialarbeit eine dritte ("objektive") Rolle nicht geben. Sie ist nicht der neutrale Vermittler zwischen zwei grundsätzlich gleich starken Personen, sondern muß versuchen, die Handlungskompetenz derjenigen Seite fördern zu helfen, deren Situation bisher von Versäumnissen, Mängellagen und Benachteiligungen gekennzeichnet war. Zwar hat auch die Jugendhilfe die Aufgabe, junge Menschen in Konflikten mit anderen durch informell verlaufende Regelungsverfahren zu unterstützen. Aber wenn auch der TOA unbestreitbar über eine dem Konfliktlösungsansatz inhärente erzieherische Wirkung verfügt, kann gleichwohl nicht schon deshalb von einer Erziehungshilfe im Sinne des § 27 KJHG oder einer anderen Jugendhilfeleistung gesprochen werden. Das Angebot des TOA aus Anlaß jugendstrafrechtlicher Entscheidungen entspricht damit nicht dem durch das KJHG vorgegebenen Handlungsauftrag der Jugendhilfe.¹²⁾

Als Befund dieser Analyse der Situation des Täter-Opfer-Ausgleichs als justizbezogene Intervention kann sowohl im Anwendungsbereich des allgemeinen Strafrechts als auch des Jugendstrafrechts eine Tendenz zur Marginalisierung des Konflikt-schlichtungsansatzes in quantitativer Hinsicht festgestellt werden. Sichtbar wird aber auch die Vereinnahmung der Konfliktschlichtung durch die diesem Ansatz fremden Gedankenwelten der Strafjustiz und der Jugendhilfe. Inwiefern punktuell zu beobachtende positive Entwicklungen sich allgemein durchsetzen werden, ist derzeit noch völlig offen.

3. Täter-Opfer-Ausgleich als gemeinwesenbezogene Intervention

Trotz der gerade festgestellten Defizite des Täter-Opfer-Ausgleichs in der derzeit in Deutschland praktizierten Form gibt es Erfahrungen mit diesem Ansatz hinsichtlich seiner gemeinwesenbezogenen Wirkungen und Funktionen. Diese sind so deutlich,

¹²⁾ Ausführlich hierzu Trenczek, 1996a, S. 82 f. Soweit Mediation und TOA als andere, freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung angeboten werden, trägt allerdings auch die Jugendhilfe eine Mitverantwortung für das Vorhalten solcher Angebote der präventiven Konfliktregelung.

daß es nicht vermessen ist, hierin das eigentliche Potential des Schlichtungsansatzes zu sehen.

Diesen Kern der Konfliktschlichtung spüren alle diejenigen, die sich in der Praxis mit der Vermittlung zwischen Geschädigten und Schädigern nach Straftaten befassen. Schon nach kurzer Zeit werden sie - unabhängig davon, ob sie mit Jugendlichen oder Erwachsenen arbeiten - von den an der Schlichtung beteiligten Parteien mit Sachverhalten konfrontiert, die erheblich komplexer sind als der auf die relevanten Tatbestandsmerkmale hin reduzierte Inhalt von Strafverfahrensakten, die zur Bearbeitung an die Projekte abgegeben werden bzw. Grundlage der Befassung der Projekte sind. Was in den Arbeitsbereich der Konfliktberater/innen eintritt, ist die Geschichte hinter der Geschichte zwischen den roten Deckeln der Strafverfahrensakten - zu nennen sind hier insbesondere Konflikte im Rahmen von Beziehungen, Freundschaften, Kollegenkreis, Nachbarn; im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Amtsperson und Bürger, Ausländern verfeindeter Nationalitäten etc. Das ganze bunte Leben dieser Gesellschaft mit allen Facetten möglicher Konflikte sitzt an den runden Tischen der Schlichtungsstellen. Für eine erwartungsgerechte - aus der Perspektive der Parteien, nicht der Staatsanwaltschaft - Erledigung der Konfliktschlichtung bleibt dem Konfliktberater keine Wahl als zu versuchen, all diese Facetten in seine Tätigkeit einzubeziehen - oder genauer, gegen die Einbeziehung durch die Parteien nicht einzuschreiten, denn wird der Autonomiekonzept als eines der elementaren Bestandteile des Konfliktschlichtungsansatzes ernstgenommen, obliegt die Gestaltung der Auseinandersetzung zuallererst den Konfliktbeteiligten.

Bezüglich der oben dargestellten Einflüsse von Sanktionsdenken oder Jugendhilfeorientierung gibt es im Verlaufe der Projekte regelmäßig Erosionserscheinungen. Die Aufrechterhaltung dieser dem Konfliktschlichtungsansatz fremden, zumindest unzureichenden professionellen Selbstbilder wird zunehmend schwerer, die Konflikte mit Kooperationspartnern, die diese zur Grundlage ihrer Mitarbeit im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs machen, zunehmend komplizierter, das Bedürfnis, die Besonderheiten des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im eigenen beruflichen Selbstverständnis bestätigt zu bekommen, immer dringender.

Am stärksten spüren die wahre Natur der Konfliktschlichtung die Mitarbeiter/innen derjenigen Einrichtungen, die auf Täter-Opfer-Ausgleich spezialisiert sind und nicht institutionell an die Justiz oder die Jugendhilfe angebunden sind; exemplarisch seien hier der "Handschlag" in Reutlingen, das TOA-Projekt im Bürgerhaus Bremen-Vegesack und die WAAGE Hannover genannt. Grundlage dieser Einrichtungen ist das Angebot der Konfliktschlichtung als soziale Dienstleistung ohne

weitergehende, insbesondere ohne sanktionsorientierte oder therapiebezogene Zielsetzung. Auch diese Einrichtungen sind derzeit trotz ihrer organisatorischen und inhaltlichen Unabhängigkeit als Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich an (jugend-)strafrechtliche Regelungen und Verfahrensweisen gebunden; nach den Konzeptionen erfolgt die Befassung dieser Projekte durch die jeweilige Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Doch alle machen die gleiche Erfahrung: Die Bürger warten bei Bedarf nicht, bis ein Konfliktfall von der Staatsanwaltschaft an das Projekt abgegeben wird, sondern nehmen das Angebot unmittelbar in Anspruch. Diese Tendenz ist in den genannten Projekten immer häufiger zu beobachten und kann als Folge zunehmender Bekanntheit, vielleicht auch Akzeptanz der Arbeit außerhalb der Kooperationspartner in Justiz und Sozialen Diensten verstanden werden.

Die meist noch im Behördendeutsch "Selbstmelder" genannten hilfeschuchenden Bürger halten sich bei den Konflikten, die Grundlage ihres Ersuchens sind, selbstverständlich nicht daran, ob nun die Grenze des strafrechtlich relevanten Verhaltens bereits überschritten wurde oder (noch) nicht. Die unmittelbare Befassung der Konfliktschlichtungsstellen durch die in Konflikte befangenen Personen aus dem Gemeinwesen kann die ohnehin häufig nur schwer zu ziehende Grenze zwischen strafbarem und nicht strafbarem Konfliktverhalten als Eingangsvoraussetzung nicht durchsetzen; dies würde eine völlig willkürliche und in keiner Weise sachgerechte Selektion zur Folge haben.

Und noch eines wird gerade bei der Befassung von Schlichtungsstellen durch hilfeschuchende Bürger deutlich: Nicht Sanktionierungsdenken oder Betreuung, sondern Befriedung einer konflikthaften Situation oder Beziehung im Hinblick auf künftige, nicht von Konflikten belastete Beziehungen bewegt die Menschen dazu, die Hilfe von Konfliktberatern zu suchen. Damit ist das Tätigkeitsfeld der Konfliktschlichtungsstellen eindeutig nicht mehr nur auf der sogenannten tertiären Ebene der Prävention (Einwirkung auf Straftäter in einer Art und Weise, die erneute Straffälligkeit dieser Person verhindert) angesiedelt, sondern durch Bereinigung einer konflikthaften Situation zwischen zwei (oder mehreren) Personen auf den Bereich der primären Prävention, also der Gestaltung von sozialen Bezügen in einer Art und Weise, die

Straffälligkeit verhindert, ausgedehnt.¹³⁾ Zwei Beispiele aus der Praxis der WAAGE Hannover sind geeignet, dies zu illustrieren:

- Ein in der Justizvollzugsanstalt einsitzender Strafgefangener, der wegen Totschlags verurteilt worden ist, bittet vor seiner Entlassung in sein Heimatdorf, in welchem auch die Angehörigen seines Opfers leben, um Kontaktaufnahme zu diesen Personen, da er befürchtet, Racheaktionen ausgesetzt zu sein. Die Kontaktaufnahme mit den Angehörigen des Opfers ergibt, daß diese ebenso große Angst vor der bevorstehenden Entlassung haben und weitere Gewalttaten des Strafgefangenen fürchten. Beide Parteien sind zur Abwehr der von dem Gegenüber drohenden Gefahr bereit, ihrerseits Gewalt anzuwenden. Es gelingt den Mitarbeitern der Konfliktschlichtungsstelle, zwischen den Personen soweit eine Vertrauensbasis herzustellen, daß beide Parteien die Überzeugung gewinnen, daß ihr von der jeweils anderen keine Gefahr droht und ein angst- und gewaltfreier Umgang möglich wird.
- Das Freizeitverhalten einer Gruppe junger Autofans, das sich in der Veranstaltung von nächtlichen Beschleunigungsrennen auf einer Hauptverkehrsstraße ausdrückt, führt unweigerlich zu massiven Konflikten mit der Polizei. Es entwickelt sich ein Katz- und Mausspiel zwischen Ordnungsmacht und Jugendlichen, das sich in der Stadt herumspricht und große Mengen von Zuschauern an jedem Wochenende zum - erhofften - Wettrennen zwischen tiefergelegten Golf GTI und vergleichbaren Gefährten mit den grün-weißen Einsatzfahrzeugen der Polizei anlockt. In dieser Situation wenden sich einige der beteiligten Jugendlichen, die in anderer Sache bereits Erfahrungen mit der Arbeit der WAAGE gemacht hatten, an die Konfliktschlichtungsstelle mit der Bitte, in dieser Angelegenheit zu vermitteln. Die Polizei geht auf dieses Angebot ein und es kommt zu einer großen Runde in der Schlichtungsstelle, an der neben Vertretern der jugendlichen Autofans und dem zuständigen Polizeikommissariat auch Vertreter der Kommune beteiligt sind, da auch über alternative und ungefährliche Formen des Auslebens von Autobebgeisterung gesprochen und über konkrete Realisierungsmöglichkeiten verhandelt wird.

¹³⁾ Zur "klassischen" Einteilung der Präventionsbemühungen in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention vgl. den einleitenden Beitrag in diesem Band, Seiten 11 ff. Der Ansatz der Konfliktschlichtung nach Straftaten, der gleichermaßen Täter- wie Opferinteressen berücksichtigt, belegt im übrigen das Erfordernis, die Sinnhaftigkeit der Einteilung von Präventionsbemühungen in ein starres Schema zu überdenken und insbesondere die Sonderrolle von bereits als Straftäter registrierten und wahrgenommenen Personen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.

Aber nicht nur einzelne Bürger, die Probleme mit anderen Personen haben und sich Hilfe von einer existierenden Konfliktschlichtungsstelle versprechen, befassen zunehmend diese Einrichtungen, sondern auch im Gemeinwesen verankerte und tätige Institutionen. Hier geht es primär um das Interesse an dem Know-how, dem Handwerkszeug der Schlichtungsstellen, das in der Wahrnehmung von Institutionen, die selbst mit Konflikten umgehen müssen, um so attraktiver ist, als die jeweilige Konfliktschlichtungsstelle zum Täter-Opfer-Ausgleich sich einen guten Ruf erworben hat. Als Beispiele seien hier aus der Praxis der WAAGE Hannover die Nachfrage von Schulen, insbesondere in sozialen Problemgebieten, sowie sozialen Einrichtungen wie etwa Altenheimen genannt, die konkret um Know-how-Transfer für ihre Mitarbeiter/innen gebeten haben.

Insgesamt zeichnet sich hier ein deutliches Bild ab: Der Täter-Opfer-Ausgleich nach Straftaten, der von den Konfliktschlichtungsstellen auf Vermittlung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts initiiert und begleitet wird, ist nur ein Teil dessen, was an Befriedungsarbeit in einer Kommune zu leisten ist. Es stellt eine Verkürzung der Perspektive dar, wenn die Konfliktschlichtung auf den strafrechtlichen Aspekt reduziert wird; vielmehr ist umgekehrt die Eskalation hin zu strafrechtlich relevantem Verhalten ein Bestandteil eines umfassenden Ansatzes, der die Konfliktschlichtung in den Kontext der Beziehungen der Bürger in einer Stadt, einem Stadtteil oder einem Wohngebiet stellt. Konfliktschlichtung ist, so verstanden, ein Angebot an die Bürger, das als Bestandteil der sozialen Grundversorgung der Bevölkerung anzusehen ist.

4. Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs zur gemeinwesenbezogenen Konfliktschlichtung

Es stellt sich die Frage, ob Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich nach Straftaten betreiben, in sich den Keim einer Weiterentwicklungsmöglichkeit hin zu einer gemeinwesenorientierten Schlichtungsarbeit tragen. Hier ist zunächst festzustellen, daß alle diejenigen Projekte, die Konfliktschlichtung als Annex zu primär zu erledigenden Aufgaben im Bereich der Jugend- oder Straffälligenhilfe leisten, schwerlich eine solche Weiterentwicklung erfahren können. Dies liegt darin begründet, daß bei einer konsequenten Weiterentwicklung des Schlichtungsansatzes, wie er oben unter 3. beschrieben ist, zu irgendeinem Zeitpunkt die originären Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr adäquat erfüllt werden können, so daß die Projektträger diesem Bemühen schnell einen Riegel werden vorschieben müssen. Es ist schlechterdings undenkbar, daß eine Gerichtshilfe-Dienststelle, die bei den Sozialen Diensten

der Justiz angesiedelt ist, unter gleichzeitiger Beibehaltung der traditionellen Gerichtshilfaufgaben sich über den Täter-Opfer-Ausgleich hin zu einer Schlichtungsstelle entwickelt, die die Bürger auch ohne jeglichen strafrechtlichen Bezug in Anspruch nehmen können.

Erheblich leichter bei der Weiterentwicklung hin zu einer Gemeinwesenorientierung haben es die oben unter 3. exemplarisch benannten Projekte, die sich auch bei einer Begrenzung auf Täter-Opfer-Ausgleich bereits als von strafrechtlichen oder jugendhilferechtlichen Zielsetzungen unabhängige Einrichtungen verstanden haben und sich etablieren konnten. Diese Projekte ließen sich weiterentwickeln zu professionellen Mediationsstellen, die in der Kommune für das Feld der Friedensstiftung zwischen den Bürgern eine wesentliche Rolle spielen können. Wie von Ostendorf bereits 1983 vorgeschlagen,¹⁴⁾ könnten sie als kommunale Schlichtungsstellen quasi ein Parallelsystem zur Justiz bilden, das ohne Sanktions- und Ermittlungsrechte auf der Basis der Selbstbestimmung der Bürger über ihre Angelegenheiten versucht, vor Befassung der Justiz mit einem Konflikt diesen durch Schlichtung zu lösen. Eine solche kommunale Schlichtungsstelle hätte die Aufgabe, zum einen die in jeder Kommune bereits existierenden Angebote zur Schlichtung von Konflikten in unterschiedlichen sozialen Bezügen (z.B. Schiedsleute, Schiedsstellen bei Kammern von Handwerk und Dienstleistungsberufen, Familienberatungsstellen, Schuldnerhilfeeinrichtungen) zu koordinieren, für die Vermittlung von schwierigen Fällen aus den erwähnten Bereichen zur Verfügung zu stehen und die ehren- oder nebenamtlichen Konfliktschlichter in den existierenden Einrichtungen zu beraten, weiterzubilden und - etwa durch Supervision - zu unterstützen. Darauf aufbauend ließe sich dann eine Ausweitung im Sinne einer allgemeinen sozialen Dienstleistung ohne etwa die Begrenzungen der Schiedsmannschaft durch § 380 StPO oder bei zivilrechtlichen Streitigkeiten auf vermögensrechtliche Ansprüche installieren. Zu denken ist z.B. an die Einrichtung von Vertrauenspersonen in großen Institutionen wie Altenheimen oder Unternehmen, in Jugendzentren und Schulen, die über ein Informations- und lockeres organisatorisches Netz mit der Schlichtungsstelle verbunden sind und in dem jeweiligen Feld, in dem sie selbst tätig sind, Konflikte frühzeitig bereinigen können, bevor es zu der Notwendigkeit einer professionellen schlichtenden Intervention oder einer streitigen Verhandlung vor den Gerichten kommt. Es könnte eine Kultur entstehen, die eine Reihe von Zielen sowohl der Sozial- wie der Kriminalpolitik verpflichtet ist:

¹⁴⁾ Ostendorf, 1983, S. 302 ff.

- Das Vorhandensein von Ansprechpartnern in der Nähe des Entstehungsfeldes von Konflikten ist geeignet, das subjektive Sicherheitsempfinden zu verbessern, denn insbesondere in Großstädten und anonymen Wohngebieten ist das weit verbreitete Gefühl des Alleingelassenseins mit Konflikten ein wesentliches Element von subjektiver Unsicherheit.
- Die Einstellung zu den staatlichen Institutionen - einschließlich der Justiz - kann verbessert werden, da eine kommunal verankerte Hilfestellung bei der Konfliktlösung letztlich auf das staatliche System zurückgeführt wird und dieses, wenn das Angebot funktioniert, damit eine Stabilisierung erfährt.
- Eine Ausweitung der ehrenamtlichen Schlichtungstätigkeit bei systematischer Einbindung in eine Schlichtungskultur ist geeignet, Bürgersinn zu wecken und Menschen für die aktive Arbeit im Gemeinwesen zu gewinnen, die ansonsten vielleicht nicht auf die Idee gekommen wären, sich für ihre Kommune zu engagieren.

Eine solche Schlichtungskultur auf kommunaler Ebene kann und soll niemals die Justiz ersetzen - das Parallelsystem der Schlichtung und Vermittlung kann lediglich eine Lücke ausfüllen, die heute zwischen den selbstorganisierten und häufig dem Zufall überlassenen Regelungsmechanismen in der Bevölkerung und der mit der Konfliktschlichtung schon quantitativ überforderten Justiz besteht. Im Bereich von strafrechtlich relevanten Konflikten könnte eine solche Schlichtungsstelle für die erhobenen Strafanzeigen eine Filterfunktion übernehmen und für die bislang von den Beteiligten mit sich selbst herumgetragenen Konflikte aus dem Dunkelfeld ein Ventil sein.¹⁵⁾

Aus der Perspektive des Präventionsansatzes ist der Täter-Opfer-Ausgleich, wie eingangs erwähnt, ein Element einer künftigen Struktur systematischer Kriminalprävention. Dort, wo Ansätze einer Ausweitung des Schlichtungsansatzes weg von rein strafrechtlich relevanten Konflikten bereits stattgefunden haben (s. oben 3.), wird deutlich, daß präventive Wirkungen der Schlichtung nicht nur im Bereich der tertiären Prävention, sondern in dem der primären, der sozialen Prävention liegen. Eine skizzierte Weiterentwicklung des Schlichtungsansatzes hin zu einem Institut kommunaler Schlichtungsstellen mit den Ausweitungen des Angebots in die unmittelbaren Lebensbereiche der Einwohner hinein wäre geradezu ein unverzichtbares Element der

Konfliktvorbeugung und der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens in einem Gemeinwesen.

Und so könnte es sein, daß die Idee von der kommunalen Schlichtungsstelle, die unter der Dominanz der Vorstellungen von der Prävention durch Strafe und der Prävention durch Behandlung von Straffälligen nicht aus dem Reich der politischen Utopien in die Realität überführt werden konnte, nun eine Chance hat, verwirklicht zu werden. Meint man es ernst mit der Überlegung, daß Partizipation und Verantwortungsübernahme mehr Sicherheit zu schaffen geeignet sind als Repression und Verpolizeilichung des Zusammenlebens, so wird man bei der Suche nach einem Instrument, das diese Prinzipien bei der Aufarbeitung unvermeidlicher Konflikte zwischen den Bürgern berücksichtigt, nahezu zwangsläufig auf die skizzierte Struktur einer gemeinwesenbezogenen Schlichtung - eine kommunale Schlichtungsstelle - stoßen.

Die Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich, die schon heute über Erfahrungen mit gemeinwesenbezogener Schlichtung verfügen und womöglich Ideen für eine Umsetzung der kommunalen Schlichtung entwickelt haben, sind geradezu in der Pflicht, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und bei ihren Kooperationspartnern in staatlichen und kommunalen Stellen den Mut für die notwendigen Schritte hin zu einer institutionalisierten gemeinwesenbezogenen Konfliktbearbeitung zu wecken.

¹⁵⁾ Vgl. Ostendorf, 1983, S. 308.